

SG DJK Rödder 1965 e.V.

Fußball – Fitness – Bogensport – Radsport – Breitensport – Volleyball



Schutzkonzept zur Prävention und Intervention bei sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt



„Sexuelle Belästigung, Machtmissbrauch, verbale und körperliche Übergriffe gehören zu den Schattenseiten unserer Gesellschaft. Sie können überall dort vorkommen, wo Menschen gemeinsam agieren, sich aufeinander einlassen und besonders dort, wo sie voneinander abhängig sind, also in Familien, Nachbarschaften, Schulen, Freizeiteinrichtungen, kirchlichen Gemeinschaften und auch im Sport.“

(Handlungsleitfaden „Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ im Land Nordrhein-Westfalen)



1. Ausgangssituation

Der Schutz vor körperlicher und seelischer Gewalt, insbesondere bei sexualisierter Gewalt, sollte in unserer Gesellschaft mit den höchsten Stellenwert haben. Leider belegen Studien immer wieder, dass insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene Opfer von Gewalt werden. Für viele ist gerade Sexualität ein sensibles Thema, das leider oft aus Scham tabuisiert wurde. Hier gilt es mit Maßnahmen dem entgegenzuwirken. Leider wurden und werden diese Arten von Missbrauch zu wenig angesprochen oder einfach verschwiegen. Täter:innen hatten es dadurch einfacher sich ihren Opfern zu nähern. Meistens finden diese Taten im nahen sozialen Umfeld statt und entwickeln sich über Jahre. Daher muss sich der Sportverein aktiv mit dem Thema auseinandersetzen und sich klar positionieren.

Die SG DJK Rödder 1965 e.V. ist sich als gemeinnütziger Verein und Gemeinschaft von Sporttreibenden jeder Generation sowie als Träger der freien Jugendhilfe seiner Verantwortung für Kinder und Jugendliche bewusst und setzt sich mit diesem Konzept aktiv für deren Schutz ein.

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf den Schutz und die Fürsorge, die zu ihrem Wohlergehen notwendig sind.

Wir als Sportverein SG DJK Rödder 1965 e.V. sehen dies als Auftrag an, für alle einen Raum der Achtsamkeit zu schaffen, der Sicherheit gibt und physische, psychische und sexualisierte Gewalt enttabuisiert. Wir wollen mit diesem Schutzkonzept ein Bewusstsein und eine Sensibilität für diese Thematik schaffen, die auch die Handlungssicherheit für alle Seiten erhöht und zum Hinschauen und Handeln auffordert.

Die im Schutzkonzept beschriebenen Handlungsschritte haben einen verpflichtenden Charakter und sind von allen Mitgliedern umzusetzen. Die Handlungsschritte verstehen sich als Bausteine zum Schutz von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen sowie den Vereinsmitgliedern und -mitarbeiter:innen und sollen als Kompass für eine sichere Arbeit dienen. Aus diesem Grund behält das Konzept eine flexible Form und kann jederzeit ohne viel Aufwand modifiziert werden. Es soll immer wieder überprüft und angepasst werden, um den aktuellen Umständen zu entsprechen.

Alle Mitglieder im Verein und auch die Eltern der Kinder müssen und können durch eine Kultur des Hinschauens und Handelns dazu beitragen potenzielle Täter:innen abzuschrecken. Wir fördern ein Klima, das Schutzbefohlene und Erwachsene im Sport vor Gewalt und Diskriminierung im Allgemeinen und sexualisierter Gewalt im Speziellen schützt und betroffene Personen zum Reden ermutigt.



Diese Aufgabe nehmen wir ernst und aus diesem Grund:

- stärken wir in unserem Verein Strukturen zur Persönlichkeitsentwicklung unserer Mitglieder und dabei insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
- entwickeln wir konkrete präventive Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung,
- schaffen wir Achtsamkeit und fördern damit eine Kultur des bewussten Hinsehens und Hinhörens,
- setzen wir die Tätigkeitshürden gegenüber einschlägig Verurteilten hoch, um zu verhindern, dass Mitglieder unseres Vereins Betroffene sexualisierter Gewalt werden,
- schaffen wir Handlungskompetenzen für eine aktive Intervention in jedem einzelnen Fall sexualisierter Gewalt, unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Person.

2. Gewalt

2.1. Definition sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt ist jede Handlung, die an oder vor einem Kind, einer/einem Jugendlichen oder einer/eines Erwachsenen vollzogen wird und beeinflussend, verändernd und/oder schädigend wirkt. Aufgrund des Entwicklungsstands (körperlicher, psychischer, kognitiver, sprachlicher Unterlegenheit) kann ein Kind, Jugendlicher oder junger Erwachsener nicht frei und überlegt zustimmen bzw. diesen Machtmissbrauch ablehnen. Somit geschieht die Handlung immer gegen den Willen des Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ macht deutlich, dass es sich dabei nicht ausschließlich um eine gewalttätige Form der Sexualität handelt, sondern um Formen der Machtausübung mit dem Mittel der Sexualität.

„Sexualisierte Gewalt“ liegt immer dann vor, wenn ein Erwachsener, Jugendlicher oder auch ein Kind eine andere Person dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels Machtausübung gegenüber einer anderen Person zu stillen und dabei die persönlichen Grenzen der betroffenen Person überschreitet. Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt geschehen. Täter:innen nutzen die eigene Machtposition und die Abhängigkeit der Betroffenen aus und ignorieren deren Grenzen. Ihr Vorgehen ist in der Regel lange geplant und vorbereitet und somit eine bewusste Tat. Es ist keinesfalls ein „Ausrutscher“ oder ein „Versehen“. Zudem handelt es sich selten um ein einmaliges Vorgehen, sondern fast immer um eine Wiederholungstat.

Die Täter:innen agieren durch gezielte Ansprachen entweder mit Drohungen oder mit Versprechungen und Belohnungen. In der Regel kennen sie die Wünsche, Vorlieben oder Probleme ihres Gegenübers und nehmen diese gezielt für ihre Vorhaben auf. Im



Strafrecht wird sexualisierte Gewalt weitestgehend unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ erfasst (§§ 174 – 184g StGB). Wir wollen in unserem Verein allen einen möglichst geschützten Raum bieten, daher vermeiden wir ebenfalls Grenzüberschreitungen, die noch unterhalb der strafrechtlichen Relevanz liegen.

2.2. Signale und Anzeichen für erlebte sexualisierte Gewalt

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können sehr wohl zwischen einer freundschaftlich sportlichen Zuwendung und einer unangenehmen Berührung mit sexuellem Hintergrund unterscheiden. Sie können jedoch häufig diese Grenzüberschreitungen nicht in Worte fassen und sind überfordert Widerstand zu leisten. Deshalb benötigen sie die Unterstützung von Erwachsenen: Diese sollten ihre vielfältigen und meistens versteckten Signale wahrnehmen und die Verantwortung für die weiteren Maßnahmen übernehmen.

Nur selten sind Verletzungen erkennbar, die direkt auf einen Missbrauch hindeuten. Betroffene von Gewalt haben häufig Alpträume, Schlafstörungen oder reagieren auf eine extremere Weise, als es die Situation eigentlich hergibt. Sie haben Angst und fühlen sich hilflos und ohnmächtig.

Insgesamt kann weniger von typischen Symptomen in Verbindung mit sexualisierter Gewalt gesprochen werden. Symptome müssen nicht unmittelbar nach dem Übergriff, sondern können deutlich später auftreten. Jede Verhaltensänderung eines Kindes oder Jugendlichen sollte vorerst beobachtet und stetig hinterfragt werden.

Indizien für sexualisierte Gewalt können sein:

- Ängstlichkeit
- Leistungsabfall
- Plötzliche Interessenlosigkeit
- Rückzugstendenzen / passives Verhalten
- Stimmungsschwankungen / emotionale Ausbrüche
- Sexualisiertes Verhalten
- Gewalttätigkeit
- Konzentrationsschwäche / Ruhelosigkeit / Nervosität
- Suchttendenzen

Jedoch können diese Anzeichen auch auf andere Belastungen von Kindern oder Jugendlichen, zum Beispiel im Familiensystem oder in dem sozialen Umfeld hinweisen. Dies bedeutet, es gibt keine typischen Symptome nach (sexualisierter) Gewalterfahrung. Allerdings ist es jede Verhaltensänderung wert, hinterfragt zu werden. Das Umfeld sollte daher mit Verständnis reagieren und versuchen, die Sprache der Betroffenen zu verstehen. Es sollte bemüht sein, Ursachen für auffällige Verhaltensänderungen durch einfühlsame Fragen zu erforschen. Sexualisierte



Gewalterfahrung sollte dabei, als eine von vielen Möglichkeiten in die Überlegungen mit einbezogen werden.

2.3. Weitere Arten von Gewalt

Der Sportverein SG DJK Rödder geht außerdem proaktiv gegen körperliche und seelische Gewalt vor. Unsere Mitglieder sind aufgefordert einzuschreiten, wenn Menschen, insbesondere Kinder, missachtet, nicht respektiert, angeschrien, diskriminiert, in die Ecke gedrängt, geschlagen, körperlich bedrängt oder verletzt werden. Im Besonderen, wenn es sich um Menschen mit Behinderung, einen rassistischen oder religiösen Hintergrund handelt. Gewalt ist, wenn es seelisch und/oder körperlich wehtut und dies soll unterbunden werden.

3. Zielsetzung

Sexualisierte Gewalt kann in jedem gesellschaftlichen Bereich stattfinden, somit auch in Sportvereinen. Um die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bestmöglich zu schützen, will die SG DJK Rödder 1965 e.V. deren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen weiter für das Thema sensibilisieren. Der Sportverein will darüber aufklären, wie Signale für sexualisierte Gewalt festgestellt, wie Gefahrensituationen vermieden werden können und welche Handlungsstrategien im Konfliktfall anzuwenden sind.

Das vorliegende Schutzkonzept stellt den Leitfaden für die Arbeit im Verein dar. Es bietet somit die Grundlage einer Kultur des Hinsehens und der Beteiligung. Mit dem Schutzkonzept selbst ist der Prozess als solches nicht abgeschlossen. Vielmehr verpflichtet sich der Verein die Inhalte regelmäßig zu überprüfen und zu aktualisieren.

Im Ergebnis wünscht sich der Verein, dass bestehende Verdachtsfälle sexualisierter Gewalt ausgesprochen werden. Schweigen schützt nur die Verdächtigen und hilft nicht den betroffenen Personen. Wir hoffen zudem, dass die nachfolgend beschriebenen präventiven Maßnahmen Erfolg haben und die Fälle sexualisierter Gewalt möglichst vermieden werden können.

4. Risikoanalyse

Die Teilhabe-/ Teilnahme-Möglichkeiten in unserem Sportverein sind aufgrund der unterschiedlichen Angebote vielfältig. Es finden nicht nur Angebote auf unserem Vereinsgelände, sondern auch in städtischen Turnhallen oder anderweitig im öffentlichen Raum statt.



Wir möchten alle verantwortlichen Übungsleiter:innen, Teilnehmer:innen und Besucher:innen in Bezug auf unser Präventionsschutzkonzept sensibilisieren sowie Inhalte und Abläufe transparent machen sowie Ansprechpartner:innen benennen.

Wir unterscheiden nicht zwischen Zeiträumen vor, während und nach unseren Vereinsangeboten, sondern betrachten die Gesamtheit der Vereinsmitgliedschaft.

Dies beinhaltet explizit die Kommunikation in den sozialen Medien, welche gesellschaftlich eine immer höhere Relevanz erhält.

Wir möchten durch unsere transparenten Abläufe Situationen vermeiden, in denen Präventionsfälle auftreten könnten und schulen alle im Verein aktiven Personen so, dass sie aufmerksam und sensibel in der Vereinsarbeit – vor allem im Umgang mit Kindern und Jugendlichen – sind und bei allen auftretenden Fragestellungen als kompetente Ansprechpartner:innen zur Verfügung stehen oder diese benennen können.

Wir verstehen Vereinsarbeit und -leben auch über das reine Ausüben von Sport hinaus, d.h. wir bieten Integration und Geselligkeit in unserem Sportverein als Bestandteil unserer Vereinsarbeit.

Auch hier gelten die Inhalte unseres Präventionskonzeptes.

5. Konzept

5.1. Positionierung

Der Vorstand der SG DJK Rödder 1965 e.V. positioniert sich klar gegen jegliche Form der Gewalt und verfolgt eine Top-Down-Strategie. Diese „Von-oben-nach-unten-Strategie“ wird klar nach innen und außen kommuniziert und in der Vereinssatzung festgelegt.

5.2. Information über das Thema und Ansprechpartner

Im Verein gibt es eine verantwortliche Person im Vorstand sowie zwei unabhängige Ansprechpartner:innen, die sich entsprechend qualifiziert haben und regelmäßig fortbilden. Die Ansprechpartner:innen sind die erste Ansprechperson bei Fragen zum Thema und bei der Vermittlung von Kontakten für Trainer:innen, Übungsleiter:innen, sowie Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Schutzbefohlene des Sportvereins und deren Familien. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist nicht Aufgabe der Ansprechpartner:innen. Hierzu werden Fachberatungsstellen informiert und involviert, da deren Mitarbeiter:innen qualifiziert sind, die Betroffenen zu betreuen, zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden. Die Anfragen können anonym bleiben und werden in keinem Fall ohne das

SG DJK Rödder 1965 e.V.

Fußball – Fitness – Bogensport – Radsport – Breitensport – Volleyball



Einverständnis der kontaktierenden Person weitergegeben. Die Ansprechperson ist das Verbindungsglied zwischen den betroffenen Personen oder den Personen, die einen Verdachtsfall feststellen und dem Vereinsvorstand.

5.3. Kontaktdaten:

Ansprechpartner:in:

Meike Wiesmann

Jörg Seichter

praevention@djk-roedder.de

Vereinsverantwortlicher im Vorstand:

Thomas Karns

017623806542

thomas.karns@djk-roedder.de

5.4. Ehrenkodex

Ein wichtiges Mittel, um im organisierten Sport Maßnahmen der Intervention und Prävention von Gewalt umzusetzen, ist der so genannte Ehrenkodex. Dieser Vereinskodex spiegelt den achtsamen Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Verein wieder, den jeder einzuhalten hat. Der Ehrenkodex wird von allen Personen im Verein, die in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, unterzeichnet. Aus diesem leiten sich unter anderem die Verhaltensregeln ab. Der Kodex befindet sich im Anhang.

5.5. Verhaltensregeln:

(Körperliche) Kontakte: Kontakte mit Kindern und Jugendlichen unterliegen den Jugendschutzbestimmungen. Diese dürfen z. B. bei Ermunterung, Gratulation oder Trösten, das pädagogisch sinnvolle und rechtlich erlaubte Maß nicht überschreiten. Auch erlaubte Kontakte sind sofort einzustellen, wenn das Kind oder der/die Jugendliche das nicht möchte.

Dusch- und Umkleidesituationen: Trainer:innen und Betreuer:innen duschen nicht gemeinsam mit Kindern oder Jugendlichen, Betreten erfolgt erst nach Anklopfen. Während des Umziehens sind Trainer:innen und Betreuer:innen nur anwesend, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist.

Umgang mit Foto- oder Videomaterial: Es wird kein Foto- oder Videomaterial in der Kabine und Duschen aufgenommen. Fotos und Videos von Veranstaltungen/Wettkämpfen/Trainings werden nur nach Einwilligung laut DSGVO



(siehe Anhang) über Soziale Medien oder zu Vereinsinternen Verwendung veröffentlicht. Diesen kann zu jederzeit Widersprochen werden. Beim Betreten des Sportplatzes in Rödder dürfen Fotos und Videos aufgenommen werden.

Maßnahmen bei Übernachtungen: Trainer:innen und Betreuer:innen übernachten nicht allein mit Kindern und Jugendlichen zum Beispiel bei Freizeitaktivitäten oder Wettkämpfen in einem Raum. Bei separaten Zimmern wird vor Betreten angeklopft. Situationen, in denen man alleine mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Raum ist, werden vermieden oder die Tür bleibt geöffnet.

Mitnahme in den Privatbereich: Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich mitgenommen, ohne dass eine weitere erwachsene Person anwesend ist.

Privatgeschenke: Trainer:innen und Betreuer:innen machen keine Privatgeschenke an einzelne Kinder und Jugendliche.

Geheimnisse, vertrauliche Informationen: Trainer:innen und Betreuer:innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine privaten Geheimnisse oder vertraulichen Informationen.

Einzeltrainings: Einzeltraining findet nur statt, wenn eine weitere Aufsichtsperson dabei ist oder der Bereich einsehbar ist.

Umgang untereinander: Ich verhalte mich gegenüber den anderen so, wie auch ich von den anderen behandelt werden will.

Transparenz im Handeln: Können die Verhaltensregeln nicht eingehalten werden, wird dies im Vorfeld mit Vorstand, Ansprechpartnern oder den Eltern abgesprochen.

5.6. Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis (eFz) unterstützt die Präventionsmaßnahmen im Verein. Die Vorlage und die Einsicht trägt dazu bei, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit fernzuhalten und damit einer Kindeswohlgefährdung vorzubeugen. Die rechtliche Grundlage ist dafür § 72a SGB VIII.

Alle hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen (ab 14 Jahren), die in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, sind verpflichtet, eine Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen und in einem 5-jährigen Rhythmus ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate sein darf. Das eFz wird dem Sozialwart als Verantwortlichem im Vorstand vorgelegt und die Einsichtnahme schriftlich dokumentiert.

Bei Nichtvorlage innerhalb der vom Verein gesetzten Frist ist nach Erinnerung der Ausschluss von der Tätigkeit bis zur Vorlage des Führungszeugnisses vorzunehmen. Für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse (gilt auch für Ehrenamtliche und



Übungsleitende) ist das erweiterte Führungszeugnis nach Aufforderung spätestens innerhalb von drei Monaten vorzulegen. Ein eintragsfreies eFz für sich allein gesehen bietet jedoch keine Garantie für die Eignung von Übungsleiter:innen im Kinder- und Jugendbereich.

Sofern etwas Relevantes in Bezug auf Sexualdelikte im erweiterten Führungszeugnis enthalten ist, erfolgt eine Meldung an den geschäftsführenden Vorstand, der den Ausschluss der betreffenden Person von den Vereinstätigkeiten veranlasst. Die Person ist darüber vom geschäftsführenden Vorstand entsprechend in einem Gespräch zu informieren.

5.7. Fortbildungen, Sensibilisierung und Kooperation mit Fachberatungsstellen

Für einen wirksamen Schutz der Kinder und Jugendlichen ist die Qualifizierung und Auswahl aller Personen, die Kontakt zu den Schutzbefohlenen haben, von elementarer Bedeutung. Alle im Verein Tätigen erhalten umfassende Informationen, die ihnen Handlungssicherheit für ihre Arbeit geben. Ihnen wird ermöglicht an Schulungsmaßnahmen teilzunehmen. Damit sollen sie für die Thematik sensibilisiert werden, es soll eine Aufmerksamkeitskultur geschaffen und Handlungssicherheit hergestellt werden.

Der Sportverein bietet allen Übungsleiter:innen, Betreuer:innen und weiteren Engagierten Fort- und Weiterbildungsangebote an und empfiehlt auch diese Teilnahme. Ergänzend können diese auch an Fortbildungsveranstaltungen des Verbandes oder bei anderen externen Einrichtungen erfolgen. Alle Vereinsmitglieder sollen auf dem gleichen Wissenstand sein und sich je nach Situation richtig verhalten. Primär soll dadurch sichergestellt werden, dass das richtige Vorgehen bei beispielsweise Krisensituationen eingehalten wird.

5.8. Kooperationen

Die Verantwortlichen der SG DJK Rödder 1965 e.V. arbeiten für die Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzeptes mit verschiedenen Institutionen, wie dem Kreissportbund, der Stadt Dülmen oder weiteren Sportvereinen zusammen. Uns ist wichtig ein Netzwerk zu bilden, um Informationen und Entwicklungen auszutauschen und eine Sensibilisierung für diese Thema zu schaffen.

5.9. Partizipation

Die Teilnahme und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes stehen allen Mitgliedern und Eltern offen. Auch Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit und Interesse



miteinbezogen werden, um ihre Position zu stärken. Anregungen zu Verhaltensregeln oder dem Schutzkonzept sind erwünscht.

6. Interventions- und Notfallplan

Emotionen wie Angst, Hilflosigkeit, Wut oder auch Ohnmacht sind ganz natürliche Reaktionen bei der Konfrontation mit Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt. Damit unsere Trainer:innen und Betreuer:innen im Falle der Konfrontation mit Gewalt wissen, was zu tun ist und sicher und angemessen handeln können, wurde ein Interventions- und Notfallplan entworfen. Wichtig ist, dass die Intervention nicht zu den Aufgabengebieten der Trainer:innen und Betreuer:innen gehört. Die soll ihnen auch die Sorge nehmen, dass sie nun alleine für die Aufklärung zuständig sind. Für die Intervention sind ebenfalls nicht Präventions-Beauftragten zuständig, sondern es gibt spezialisierte Fach- und Beratungsstellen, die diese übernehmen. Diese werden unter Punkt 9. genannt. Die Präventions-Beauftragten stehen den Trainer:innen und Betreuer:innen beratend zur Seite.

Dass Trainer:innen, Betreuer:innen und Ansprechpersonen nicht für die finale Aufklärung zuständig sind, bedeutet nicht, dass keine Handlungspflicht besteht. Es gilt unbedingt zu vermeiden, dass Personen, die einen Verdacht äußern, sich nicht gehört fühlen. Des Weiteren müssen alle weiteren Schritte vorab zwingend mit den potenziellen Betroffenen abgesprochen werden. Ihr Schutz ist vorrangig vor allem Weiteren.

Wenn man einen Verdacht hat, ist es nicht die Aufgabe der Trainer:innen und Betreuer:innen, den Fall aufzudecken. Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit ist Sache der Polizei und Staatsanwaltschaft. Deswegen wird auf ein „Verhör“ der Person verzichtet und ebenso die „Täter:innen“ vorerst nicht zur Rede gestellt.

In Abstimmung mit Vorstand und Ansprechpartner:innen wurde ein Interventions- und Notfallplan entworfen, der den ehrenamtlichen Mitarbeiter:innen an die Hand gegeben werden soll. Dieser soll sie ermutigen, nicht aus Unsicherheit wegzuschauen und bei einem Verdachtsfall Handlungssicherheit geben.

- Nicht drängen. Kein Verhör. Kein Forscherdrang. Keine überstürzten Aktionen.
- Ruhe bewahren. Keine überstürzten Aktionen.
- Keine „Warum“-Fragen verwenden. Sie lösen leicht Schuldgefühle aus. Besser sind W-Fragen (Wer, Was, Wann, Wo).
- Zuhören, Glauben schenken und den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen. Auch Erzählungen von „kleinen“ Grenzverletzungen ernst nehmen. Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.



- Keine logischen Erklärungen einfordern.
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren.
- Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck.
- Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen. „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist.“
- Keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen geben. Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.
- Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird. „Ich entscheide nicht über deinen Kopf.“ Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfen holen.“
- Das Thema Strafanzeige im Gespräch nicht thematisieren.
- Gespräch, Fakten und Situation sind zu dokumentieren.
- Keine Information an den oder die potentielle(n) Täter:in.
- Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohl des jungen Menschen mit der Ansprechperson (geschulte Fachkraft) des Vereins.
- Keine Entscheidungen und weiteren Schritte ohne altersgemäßen Einbezug des jungen Menschen.
- Das Weitere regelt die Ansprechperson des Vereins.

In kleineren Fällen besteht natürlich auch weiterhin die Möglichkeit, die Situation durch ein klärendes Gespräch der Trainer:innen und Betreuer:innen mit den betroffenen Personen zu lösen. Im Zweifel ist hierüber eine entsprechende Dokumentation anzufertigen.

Die Dokumentation soll möglichst sachlich sein und die reine Information beinhalten ohne eigene Interpretation oder Vorverurteilung. Einen ausführlichen Dokumentationsbogen findet man in der Anlage „Dokumentationsbogen“.

Erklärungen, sowohl intern als auch extern, erfolgen ausschließlich durch den Vorstand oder dessen Beauftragte. Dieser setzt sich mit den zuständigen Personen und Stellen in Verbindung.

Eine Ausnahme besteht dann, wenn offensichtlich eine Straftat oder eine entsprechende Verletzung vorliegt und Gefahr im Verzug besteht. Hier sind sofort die Polizei bzw. die Fachberatungsstellen zu informieren. Dies ersetzt nicht das anschließende Informieren der Präventionsbeauftragten.

Falls eine der oben genannten Instanzen der oder die Täter:in ist oder damit in Verbindung steht, wird diese übersprungen.

Häufig besteht die Sorge, dass eine Person zu Unrecht der sexualisierten Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen verdächtigt und bezichtigt wird. Auch gut durchdachte,



strukturelle Präventionsmaßnahmen und der beste Krisenplan können dies letztlich nicht vollkommen ausschließen. Wenn sich herausstellt, dass eine Person wissentlich falsche Beschuldigungen oder falsche Tatsachen über eine andere Person verbreitet hat, ist mit vereinsinternen und/oder strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

7. Kommunikation und Veröffentlichung

Die SG DJK Rödder 1965 e.V. verpflichtet sich, das Schutzkonzept, sowie die Ansprechpartner:innen und Verhaltensregeln zu veröffentlichen und auf Nachfrage bereit zu stellen. Einsicht kann unter anderem auf der Homepage des [Sportvereins](#) genommen werden.

8. Umsetzung und Perspektive

Wir, eine Arbeitsgruppe aus Vorstandsmitgliedern und Übungsleitern, haben dieses Schutzkonzept entwickelt, um unseren Schutzauftrag als Verein kontinuierlich zu verbessern. Insbesondere im Kontext von ehrenamtlichen Engagements ist es nicht möglich, alle im Konzept genannten Maßnahmen und Schritte auf einmal umzusetzen. Deshalb ist es wichtig, dieses Konzept regelmäßig zu reflektieren, zu bewerten und Veränderungen vorzunehmen.

Wenn Sie Anmerkungen oder Anregungen zum Schutzkonzept haben, können Sie sich gerne bei den unten angegebenen Personen im Verein melden.

SG DJK Rödder 1965 e.V.

Fußball – Fitness – Bogensport – Radsport – Breitensport – Volleyball



9. Fachberatungsstellen und Notfallnummern

Jugendamt Dülmen

Markt 1-3, 48249 Dülmen

Telefon: 02594/120

E-Mail: jugendamt@duelmen.de

Kreisjugendamt Coesfeld

Schützenwall 18, 48653 Coesfeld

Telefon 02541/18-5170

Kinderschutzbund Kreisverband Coesfeld e.V.

Süringstraße 40, 48653 Coesfeld

Telefon: 01573/3994395

E-Mail: info@dksb-coe.de

Homepage: <http://www.dksb-coe.de>

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Caritasverband für den Kreis Coesfeld e. V.

Osterwicker Straße 12, 48653 Coesfeld

Telefon: 02541 7205-4200

Caritasverband für den Kreis Coesfeld e.V.

Bahnhofstr. 24, 59348 Lüdinghausen

Telefon: 02591 235-20

Weißer Ring e.V. (Opferbetreuung und Opferhilfe)

Außenstelle Coesfeld (Leitung: Johannes Duda)

Telefon: 02502/223609

E-Mail: weisser-ring-coesfeld@t-online.de

Zartbitter Münster e.V.

Berliner Platz 8, 48143 Münster

Telefon: 0251/4140555

E-Mail: info@zartbitter-muenster.de

Nummer gegen Kummer bzw. Kinder- und Jugendtelefon

Telefon: 116 111 oder 0800/111 0 333

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch (kostenfrei und anonym)

Telefon: 0800/22 555 30

E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

SG DJK Rödder 1965 e.V.

Fußball – Fitness – Bogensport – Radsport – Breitensport – Volleyball



10 Anhang:

- a. Ehrenkodex
- b. Dokumentationsbogen
- c. Entwurf Ablauf Präventionsfall DJK Rödder
- d. Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen
- e. Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse



EHRENKODEX der SG DJK Rödder 1965 e.V. gemäß Vorstandsbeschluss vom 18. Juni 2024

Für alle Mitglieder unseres Vereins und diejenigen, die für den Verein tätig sind, gelten die folgenden Regeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb unseres Vereins:

01 Verantwortung übernehmen

Wir übernehmen Verantwortung für das Wohl all unserer Mitglieder, insbesondere der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und schützen sie in unserem Umfeld vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexualisierter Gewalt sowie vor gesundheitlicher Beeinträchtigung und vor Diskriminierung jeglicher Art.

02 Rechte achten

Wir achten das Recht der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, aus.

03 Grenzen respektieren

Wir respektieren die individuellen Grenzempfindungen der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und achten darauf, dass auch die Kinder und Jugendlichen diese Grenzen im Umgang miteinander respektieren.

04 Sportliche und persönliche Entwicklung fördern

Wir achten unsere Kinder und Jugendlichen und fördern ihre sportliche und persönliche Entwicklung. Wir leiten sie zu einem angemessenen sozialen Verhalten gegenüber anderen Menschen, zu Respekt und Toleranz sowie zu Fair Play an.

05 Altersgerechte Ziele verfolgen

Wir richten unser sportliches Angebot und unsere sportlichen Ziele nach dem Entwicklungsstand der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen aus und setzen altersgerechte Trainingsmethoden ein.

06 Persönlichkeitsrechte wahren

Wir behandeln die uns anvertrauten oder zugänglichen Daten der Kinder und Jugendlichen streng vertraulich. Wir gehen mit Bild- und Videomaterial, das die Kinder und Jugendlichen zeigt, unter Beachtung des Datenschutzes insbesondere auch bei Veröffentlichungen in den sozialen Medien sensibel und verantwortungsbewusst um.



07 Transparent kommunizieren

Wir kommunizieren nicht über Chat-Programme sozialer Netzwerke (wie z.B. Facebook) oder Messenger Apps (wie z.B. WhatsApp) mit einzelnen Kindern und Jugendlichen über private Themen.

08 Aktiv einschreiten

Wir informieren im Kontakt- oder Verdachtsfall sowie beim Verstoß durch Dritte, ebenfalls diesen Richtlinien unterliegende Personen, gegen diesen Verhaltenskodex den/die Ansprechpartner/in unseres Vereins, um professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzuzuziehen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

09 Demokratie leben

Wir achten die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen. Wir verpflichten uns keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.

10 Menschenwürde achten

Wir achten die Würde aller Menschen und unterlassen jede Art von gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen. Bei Auffälligkeiten Anderer zeigen wir entschieden Haltung dagegen.

11 Toleranz zeigen

Wir verpflichten uns, die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung unseres Verhaltenskodexes zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein:

Name, Vorname _____

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

SG DJK Rödder 1965 e.V.

Fußball – Fitness – Bogensport – Radsport – Breitensport – Volleyball



Dokumentationsbogen

Datum:
Ausfüllende Person/en:
Um welche Maßnahme/welchen Vorfall handelt es sich? (Ort, Datum)
Wer ist bei Euch Ansprechpartner/-in? (mit Tel.Nr., E-Mail)
Wer hat etwas gesehen/erzählt? (Name, Tel.Nr., E-Mail, Adresse, Funktion, Verein/Verband)
Um welches Kind/Jugendlichen geht es? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe (Vorsichtig mit Namen umgehen!!!))
Wer ist übergriffig geworden? (Name, Alter, Geschlecht, Gruppe, ggf. Funktion)
Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)
Was wurde über den Fall mitgeteilt? (Bitte nur Fakten, keine eigene Wertung!)
Was wurde getan bzw. gesagt?
Wo wart ihr zu dieser Zeit?
Mit wem wurde darüber hinaus über den Fall gesprochen? (Leitung, Mitarbeiter/-innen, Polizei etc. / mit Datum / Uhrzeit)
Gibt es weitere Absprachen? Was ist als Nächstes geplant?
Weitere Bemerkungen:



Ablauf Präventionsfall DJK Rödder

Informationseingang – per E-Mail

- Anfrage
- Vermutung
- Bericht

Automatische E-Mail-Antwort:

„Eine zeitnahe Rückmeldung durch die Präventionsbeauftragten (PB) / -
Ansprechpartner:innen erfolgt.“

Wenn noch nicht geschehen, hinterlassen Sie bitte Ihre Kontaktdaten.

Sollte eine Gefahr für Leib und Leben bestehen, kontaktieren Sie bitte die Notruf-
Nummer 110.“

Kontaktaufnahme durch die P.-Beauftragten

- Sachliches Zusammentragen aller relevanten Informationen + Absprache des
weiteren Vorgehens (mit der betroffenen Person) + Hinweis auf Datenschutz
-

Kontaktaufnahmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand durch PB

Klärung der Situation mit allen beteiligten Personen (im Einzel- oder gemeinsamen
Gespräch / Termin)

Informationen an alle beteiligten Stellen (Weitergabe durch Geschäftsführenden
Vorstand oder PB?)

Umsetzung der Ergebnisse, z. B. Veränderung von Abläufen, Informationswegen etc.
durch den Geschäftsführenden Vorstand

Abschluss des Präventionsfalles / Evtl. Dokumentations-Übergabe an den
Geschäftsführenden Vorstand

**Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der
datenschutzrechtlichen Regelungen**



Sehr geehrte(r) Frau/Herr

Sie verarbeiten im Rahmen Ihrer Tätigkeit für den Verein personenbezogene Daten. Daher werden Sie hiermit zur Beachtung des Datenschutzes, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit, verpflichtet. Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten nur auf Weisung verarbeiten und dürfen Dritten diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den Mitgliedern im Verhältnis zum Verein um Dritte handelt. Daten eines Mitglieds dürfen nicht ohne eine ausreichende Rechtsgrundlage (z.B. Einwilligung) an andere Mitglieder weitergegeben werden.

Ihre Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit für den Verein fort.

Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG neue Fassung sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbußen bis zu 20.000.000 EUR oder mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße und Verstöße gegen andere Geheimhaltungspflichten können zugleich eine Verletzung arbeits- oder dienstrechtlicher Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen, z.B. Abmahnung, fristlose oder fristgerechte Kündigung, Schadensersatzpflicht.

Datenschutzverstöße können mit sehr hohen Bußgeldern für den Verein belegt werden, die unter Umständen zu Ersatzansprüchen auch Ihnen gegenüber führen können.

Vor dem Hintergrund des Vorgesagten erkläre ich:

Über die Verpflichtung zur Vertraulichkeit im Umgang mit personenbezogenen Daten und die sich daraus ergebenden Verhaltensweisen und möglichen Sanktionen bei Verstößen dagegen wurde ich heute unterrichtet und belehrt. Ich habe ein Exemplar dieser Verpflichtungserklärung und das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung mit dem Abdruck der einschlägigen Vorschriften erhalten. Ein unterschriebenes Exemplar dieses Schreibens verbleibt beim Verein genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer/in oder sonstige/r Mitarbeiter/in

Unterschrift Auftraggeber / Verein

**Merkblatt zur Vertraulichkeitsverpflichtung
A. Art. 4 DSGVO Begriffsbestimmungen**



Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

B. Strafvorschriften des § 42 DSAnpUG-EU (BDSG-neu)

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder

2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt. (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

3. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder

4. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht

handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen. (3) Die

Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der

Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.



Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der Mitarbeiter/in

Nachname des/der Mitarbeiter/in

Geb.datum

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift der für die Einsichtnahme
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

Unterschrift des/der Mitarbeiter/in